

## Begründung zum Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD

### I. Allgemeines:

Die 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 2. Tagung am 28. Oktober 2009 das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen.

Das Kirchengesetz über die Zustimmung und Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD regelt zum einen die Zustimmung nach Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zum anderen die Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD im Hinblick auf den Geltungsbereich, die disziplinaraufsichtsführende Stelle, das Disziplinargericht und das Begnadigungsrecht.

### II. Die Vorschriften im Einzelnen:

#### Zu § 1:

Der Geltungsbereich des Disziplinargesetzes der EKD (DG.EKD) im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland umfasst die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pfarrer, Kirchenbeamten und ordinierten Gemeindepädagogen sowie Ordinierte im Haupt-, Neben- oder Ehrenamt, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Hierzu zählen z. B. die Pfarrer im Angestelltenverhältnis. Weiterhin gilt das Gesetz für Personen im Vorbereitungsdienst, die in einem Ausbildungsverhältnis zur EKM stehen, sowie im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personen der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die EKM die Aufsicht führt.

Gemäß § 2 Absatz 3 DG.EKD kann der Anwendungsbereich auch für sonstige Mitarbeiter, insbesondere für Personen, die mit der öffentlichen Verkündigung beauftragt sind, vorgesehen werden. Hiervon wurde jedoch abgesehen, da nach dem neuen Prädikanten- und Lektorengesetz der EKM nicht ordinierten Lektoren und Prädikanten der Auftrag entzogen werden kann.

#### Zu § 2:

Entsprechend ist der Landeskirchenrat disziplinaraufsichtsführende Stelle für den Leiter des RPA und dessen Stellvertreter sowie auch für die Pfarrer und Kirchenbeamten, die Mitglieder eines kirchenleitenden Organs sind. Die Regelung entspricht im Wesentlichen hier auch § 11 des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes vom 17. März 2007 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. November 2009.

#### Zu § 3:

§ 3 enthält eine Berechnungsvorschrift für die Kürzung der Dienstbezüge. Grundlage für die Kürzung der Dienstbezüge ist das jeweilige Grundgehalt. D. h. Funktions- oder Amtszulagen kommen hier nicht zum Tragen.

#### Zu § 4:

Gemäß § 47 Absatz 1 DG.EKD kann im Gesetz auch die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt werden. Aufgrund der Größe der EKM und aufgrund der Tatsache, dass die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen bisher ein eigenes Disziplinarrecht hatte, wird empfohlen, für die EKM ein Disziplinargericht des ersten Rechtszuges einzurichten.

**Zu § 5:**

Nach Artikel 69 Nummer 8 Kirchenverfassung EKM übt der Landesbischof das Begnadigungsrecht nach Maßgabe disziplinarrechtlicher Bestimmungen aus.

**Zu § 6:**

§ 6 enthält die übliche Sprachregelung.

**Zu § 7:**

§ 7 regelt das Übergangsrecht für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland bereits in der zweiten Instanz anhängig waren. Für die erste Instanz enthält das Disziplinalgesetz der EKD eine eigene Übergangsbestimmung in § 86 Absatz 1.